

- b) betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
- c) Lageplan;
- d) Darstellung folgender Anlagen:
- aa) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihrer Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen,
- bb) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmelde-netz;
- e) Darstellung der Ausrüstung:
- aa) Ausrüstungslisten,
- bb) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangabe,
- cc) zeichnerische Unterlagen für die Stark- und Schwachstromanlagen, soweit sie zur technischen Anlage gehören,
- dd) Terminplan für die Montagefreiheit und für die Inbetriebnahme der Kapazität;
- f) Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage;
- g) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß.
- (2) Aus dem Projekt soll hervorgehen, welche der der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen erworben und welche allein durch den Projektanten erarbeitet wurden.

C. Bautechnischer Teil des Projektes

§ 36

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:

1. Übersichtspläne, Lagepläne usw.:
 - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes. Das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzeichnen,
 - b) ein vom Vermessungsdienst oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüfter Lageplan im Maßstab 1 : 500 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes (vgl. Abschnitt IV Buchst. B) enthalten ist,
 - c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
2. ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht;
3. notwendige Vermessungsarbeiten;
4. Baugrund- und Wasseruntersuchungen (Gutachten einer Baugrunduntersuchungsstelle) und erforderlichenfalls erweitertes geologisches bzw. hydrogeo-

logisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission; auf diese Gutachten kann verzichtet werden, wenn die Bausumme 50 000 DM nicht überschreitet, der Projektant die Tragfähigkeit des Baugrundes sicher beurteilen kann und eine entsprechende Erklärung dem Projekt beifügt;

5. statische Berechnungen;
6. Leistungsverzeichnis unter Angabe der Preise, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden; Massenberechnungen sind in einfacher Ausfertigung dem Baubetrieb zu übergeben;
7. Bauzeitenplanvorschlag auf Grund der Ermittlung der wirtschaftlichen Bauzeit;
8. Materialbedarfslisten für die Hauptbaustoffe, aufgestellt auf Grund von Massenberechnungen und Angabe der technisch-begründeten Materialverbrauchsnormen;
9. bautechnischer Kostenplan: Ihm sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wird.
10. Finanzbedarfsplan.

D. Ausarbeitung des Projektes

§ 37

Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (vgl. Abschnitt III Buchst. D).

E. Prüfung und Bestätigung des Projektes (Technologie und Bau)

§ 38

(1) Das Projekt muß für den bautechnischen Teil von der Gütekontrolle des volkseigenen Projektierungsbüros geprüft werden, in dem das Projekt ausgearbeitet wurde. Daß Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung bautechnischer Projekte selbst durchzuführen.

(2) Das von einem privaten Projektanten ausgearbeitete Projekt unterliegt der Prüfung durch die Abteilung Aufbau bei den Räten der Kreise.

§ 39

(1) Für die Bestätigung des Projektes gelten mit Ausnahme des § 29 die Bestimmungen des Abschnittes III Buchst. E mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann jedoch bei Projekten für Unterlimitvorhaben oder Einzelvorhaben mit Unterlimitcharakter aus Sammelpositionen die Befugnisse zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, der Kapazität, des Raumprogramms und des Wertumfanges übereinstimmt.

(2) Die Projekte für das Planjahr sind bis spätestens am 31. Oktober des dem Planjahr vorangehenden Jahres zu bestätigen.

§ 40

Vor der Bestätigung des Projektes durch den Planträger ist der Investitionsträger verpflichtet, in Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Werk tätigen des Betriebes das Projekt zu beraten. Über das Ergebnis ist vom Investitionsträger ein Protokoll